

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 24. August 2026

6. Raumordnung, Bau, Verkehr / 1. Hochbau / 5. Feuerpolizei, Gebäudeversicherung

Geschäft Nr. 172/2026

Präsidialbeschluss Feuerverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet Hochfelden

Ausgangslage

Gestützt auf § 18 Abs. 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig sind die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur für den Wald und die Flächen in Waldesnähe und die politischen Gemeinden für das restliche Gebiet (§18 Abs. 2 VVB).

Seit Wochen herrscht in der Region trockenes und heisses Wetter ohne nennenswerte Niederschläge. Der Wald und die Landwirtschaftsflächen sind ausgetrocknet. Beim Abbrennen von Feuerwerk anlässlich der Bundesfeier und beim Entfachen von Feuern im Freien besteht deshalb ein erhöhtes Risiko von Wald- und Flächenbränden. Bereits ein Funkenwurf eines Grillfeuers oder ein unachtsam weggeworfenes Streichholz könnte zu einem Feuer führen, das sich rasch ausbreitet. Diese Gefahr verschärft sich mit jedem Tag.

Damit sind gestützt auf § 18 Abs. 1 und 2 VVB die Voraussetzungen für ein generelles Feuerverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet gegeben.

Für kontrolliertes Grillieren mit Gas- oder Elektrogrills in Siedlungsgebieten gilt das Feuerverbot nicht. Dennoch ist auch hier grösste Vorsicht geboten und funktionierende Löschvorrichtungen sind bereit zu stellen.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmungen von §38 in Verbindung mit §1 und §12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG; LS 861.1) und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde.

Der Präsident beschliesst:

1. Gestützt auf § 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) und in Rücksprache mit der Gemeinde Höri wird für das ganze Gemeindegebiet Hochfelden ein generelles Feuerverbot erlassen.
2. Ausdrücklich verboten sind offene Feuer im Freien, an bestehenden, eingerichteten Feuerstellen bei Picknick- und Spielplätzen sowie Grillfeuer mit Holz oder Holzkohle in Siedlungsgebieten (Gärten, Schrebergärten, Terrassen usw.). Untersagt ist auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern.
3. Für kontrolliertes Grillieren mit Gas- und Elektrogrills in Siedlungsgebieten gilt das Feuerverbot nicht.
4. Das Feuerverbot gilt ab Donnerstag, 23. Juli, 2026, 12.00 Uhr bis auf Widerruf. Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Zuwiderhandlungen gegen das Feuerverbot werden polizeilich geahndet.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich schriftliche Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
7. Mitteilungen per Mail an:
 - Exekutiven der Kreisgemeinden
 - Feuerwehr Höri-Hochfelden

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 24. August 2026

- Kantonspolizei Zürich, Station Bülach
- Stadtpolizei Bülach

Dieser Beschluss untersteht dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG.

Hochfelden, 22. Juli 2026

Gemeinderat Hochfelden



Stefan Bickel
Gemeindepräsident



Alexandra Loretz
Gemeindeschreiberin Stv.